

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Eugen Pachler

GZ: A 2/1 - 033472/2022 - 0007

Graz, 17.11.2022

Betreff: Gemeindejagden in Graz,
Aufteilung des Pachtzinses
für das Jagdjahr 2022/2023

SRin A. SCHLEICHER

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 59/2018, hat der Gemeinderat den jährlichen Pachtzins auf die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist der diesbezügliche vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen hindurch mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb dieser Frist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Etwaige Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Der Aufteilungsentwurf wurde für das laufende Jagdjahr erstellt, im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 05.10.2022 kundgemacht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Nach diesem Aufteilungsentwurf sollen die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Jagdpachtzins beim Magistrat Graz innerhalb von sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses beheben können, widrigenfalls diese Anteile gemäß § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse verfallen.

Die Grundbesitzer haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. möge der Gemeinderat den Aufteilungsmodus im Sinne des Aufteilungsentwurfes der Frau Bürgermeister beschließen.

Beschluss

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am *11.11.2022* vorberaten und stellt den

Antrag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins wird unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 59/2018, wie in der beiliegenden Kundmachung angeführt, auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

Die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 302, darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bearbeiter:
Mag. Eugen Pachler
(elektronisch unterschrieben)

Die Abteilungsleiterin:
Mag. Dr. Karin Emberger-Baumgartner
(elektronisch unterschrieben)

Die Stadträtin:
Claudia Schönbacher
(elektronisch unterschrieben)

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes (einfache Mehrheit).

Beilage

Kundmachung

Vorberatend für den Gemeinderat

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am 11.11.2022

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>17.11.22</u>		Der/die SchriftführerIn:	
			

	Signiert von	Pachler Eugen
	Zertifikat	CN=Pachler Eugen,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-08T09:27:22+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Emberger-Baumgartner Karin
	Zertifikat	CN=Emberger-Baumgartner Karin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-08T09:39:51+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schönbacher Claudia
	Zertifikat	CN=Schönbacher Claudia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-11-08T10:16:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

KUNDMACHUNG

Referat Recht

GZ.: A 2/1 - 033472/2022/5

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilungsentwurf 2022/2023

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2022/2023 erzielte Pachtzins ist gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2018, an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

§ 21 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass der Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird kundgemacht, dass der Aufteilungsentwurf im Bürger:innenamt des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmer 302, vom 06.10.2022 bis 03.11.2021, an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 07:30 – 13:00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer, jeder Grundeigentümerin im jeweiligen Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der oben angeführten Auflagefrist Einwendungen zu erheben.

Diese können entweder schriftlich beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, eingebracht oder an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 13:00 Uhr im Bürger:innenamt, 3. Stock, Zimmer 302, zu Protokoll zu gegeben werden.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

z. U.




MAG. A JUDITH SCHWENTNER
VIZEBÜRGERMEISTERIN